## Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

Landkreis Altötting Max-Planck-Platz 5, 84508 Burgkirchen a.d.Alz



## VOLLZUG DER STRAßENVERKEHRSORDNUNG – STVO; Antragsverfahren für Verkehrsrechtliche Anordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorgriff auf die nun beginnende "Bausaison" möchten wir Sie hiermit gerne über die rechtlichen Grundlagen einschließlich Fristen und behördlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Beantragung von verkehrsrechtlichen Anordnungen gem. § 45 Abs. 6 StVO für das Gemeindegebiet Burgkirchen a.d.Alz (Ortsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen, bzw. Geh- und Radwege) informieren.

Sie sind als Unternehmer bzw. Bauunternehmer verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, die entsprechende Anordnung der zuständigen örtlichen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Die Antragsfrist beträgt grundsätzlich **mindestens 2 Wochen vor Arbeitsbeginn**, da regelmäßig weitere am Verfahren zu beteiligende Fachbehörden gehört werden müssen.

Es ist den Behörden zur Bearbeitung ein vollständig ausgefüllter Antrag mit Lageplan und Verkehrszeichen-/Regelplan vorzulegen; unvollständige, nicht leserliche und nicht fristgerechte Anträge gehen an den Antragsteller zurück, bzw. können nicht bearbeitet werden. Das Formular für den Antrag für eine verkehrsrechtliche Anordnung ist diesem Schreiben beigefügt.

Weitere Auskunft erteilt Herr Wirtz Tel.-Nr. 08679/309-173, Email: Stephan.Wirtz@Burgkirchen.de vom gemeindlichen Bauamt Burgkirchen a.d.Alz.

Im Sinne einer reibungslosen und fristgerechten Abwicklung des Genehmigungsverfahrens bitten wir Sie daher um Einhaltung der o.g. Vorgaben.

Es ist abschließend festzuhalten, dass der Beginn der Arbeiten ohne entsprechende Anordnung der zuständigen Behörden eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld von 75,00 Euro geahndet wird.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz Bauamt



